

Abänderungsantrag zu Ltg.-927/A-1/60-2002

A N T R A G

der Abgeordneten DI Toms, Kautz, Dkfm. Rambossek, Doppler, Rupp, Hofmacher und Nowohradsky

zum Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger u.a. betreffend **Aufhebung des NÖ Kinderspielplatzgesetzes**, LT-927/A-1/60

Der Antrag der Abgeordneten Mag.Schneeberger u.a. wird geändert und hat wie folgt zu lauten:

„ A N T R A G

der Abgeordneten DI Toms, Rupp, Dkfm. Rambossek, Doppler, Kautz, Hofmacher und Nowohradsky

betreffend **Neufassung des NÖ Spielplatzgesetzes**

Das bisherige NÖ Kinderspielplatzgesetz aus dem Jahr 1973 enthält die Verpflichtung für Gemeinden und Bauwerber großvolumiger Wohnbauten, einen Kinderspielplatz zu errichten. Darüber hinaus finden sich sowohl im NÖ Kinderspielplatzgesetz als auch in einer dazu erlassenen Verordnung detaillierte Vorschriften über die Art und Weise der Errichtung und die Ausgestaltung eines Kinderspielplatzes.

Während die grundsätzliche Verpflichtung für Bauträger von Wohnhausanlagen (inklusive Reihenhäuser) und für die Gemeinden, einen Spielplatz in entsprechender Größe zu errichten, aufrecht bleiben soll, erscheinen die detaillierten Vorschriften, die sich in einer dazu ergangenen Verordnung finden, über die Ausgestaltung eines Kinderspielplatzes nicht mehr erforderlich.

Spielplätze sollen nach der Intention des neuen NÖ Spielplatzgesetzes nach dem Stand der Technik geplant und errichtet werden. Was Stand der Technik ist, findet

sich in speziellen ÖNORMEN (z.B. die ÖNORMEN B2607, S 4235 und EN 1176 und 1177).

Es sollte selbstverständlich sein, dass Spielplätze nach pädagogischen Erkenntnissen geplant und errichtet werden. Darüber hinaus erscheint eine Mitbeteiligung von Kindern und Eltern an der Planung und Gestaltung wesentlich für die Akzeptanz jedes Spielplatzes.

Zudem sollen durch Fördermaßnahmen zusätzliche Anreize geschaffen werden, einen Spielplatz kinder- und bedarfsgerecht zu errichten. Naturnähe eines Spielplatzes sollte dabei besonders berücksichtigt werden.

Derzeit ist im NÖ Kinderspielplatzgesetz auch vorgesehen, dass eine so genannte Kinderspielplatzausgleichsabgabe zu entrichten ist, wenn die Errichtung des Kinderspielplatzes aus faktischen Gründen nicht möglich ist. Anknüpfungspunkt für die Vorschreibung der Abgabe ist die Erteilung der Benützungsbewilligung. Da sich zwischenzeitlich die Bauordnung geändert hat und die Benützungsbewilligung durch die Fertigstellungsanzeige des Bauwerbers ersetzt wurde und darüber hinaus die Anknüpfung mit der Fertigstellung sich in der Praxis als untauglich erwiesen hat, wurde die Entrichtung der Spielplatzausgleichsabgabe an die Erteilung der Baubewilligung gekoppelt. Zum Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung steht schon fest, ob der Bauwerber einen Kinderspielplatz errichten kann oder nicht oder ob mit der Gemeinde ein entsprechender Vertrag geschlossen werden kann.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten DI Toms, Kautz, Dkfm. Rambossek u.a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Neuerlassung des NÖ Kinderspielplatzgesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.““